

Kognition. Kenntnis der Merkblätter.

Die Rekurskommission überprüft Zulassungsfragen mit voller Kognition (E. 1a). Studierende und Personen, die eine Zulassung beantragen, müssen die relevanten Merkblätter kennen (E. 2a). Erwägungen ab S. 4.

26. September 2011 RN

Nr. 080/2011

Zirkulationsentscheid

der

Rekurskommission der Universität St. Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Benjamin Schindler (Präsident),
Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Andreas Grüner, Prof.
Dr. Manfred Gärtner, Prof. Dr. Renato Martinoni, Benjamin
Märkli.

In der Rekursache

X. _____, XXXXXX,

Rekurrentin,

gegen

Universität St. Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen,
Vorinstanz,

betreffend

Zulassung zum Studium

I. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen stellt fest:

1. Mit Verfügung vom 7. Juni 2011 wurde X._____ unter Hinweis auf den fehlenden gültigen Deutschnachweise (nicht älter als 5 Jahre) mitgeteilt, dass ihre Anmeldung zum Studium an der Universität St. Gallen geprüft worden sei und die eingereichten Unterlagen für eine Zulassung nicht ausreichen würden.
2. X._____ reichte am 7. Juni 2011 innert Frist gegen die angeführte Verfügung Rekurs ein. Sie beantragt sinngemäss die Zulassung zum Studium. Sie weist darauf hin, dass sie seit 2004 in St. Gallen lebe, geschäftlich fast ausschliesslich mit Deutsch zu tun habe und sie fliessend Deutsch spreche.

Auf die Ausführungen in der Rekursbegründung wird nachfolgend - soweit notwendig - Bezug genommen.

3. Nach Eingang des Rekurses forderte das Sekretariat der Rekurskommission die Zulassungsstelle zur Vernehmlassung auf.
4. Die Stellungnahme zum Rekurs wurde von Hans-Joachim Hartung am 27. Juni 2011 eingereicht. Er begründete, dass die Deutschnachweise aus den Jahren 2002 und 2004 nicht ausreichen würden. Der Zulassungsverantwortliche machte die folgenden Ausführungen:

a) Die Rekurrentin habe sich mit einem russischen Schulabschluss und einem abgeschlossenen Studium aus Russland für das Assessmentjahr im HS 2011 an der Universität St. Gallen beworben.

b) Nach Definition der Universität St. Gallen liege aufgrund der schulischen Vorbildung eine Fremdsprachlichkeit vor, weshalb für die Zulassung ein gültiger **Deutschnachweis** gefordert werde. In den Ausführungsbestimmungen Sprachen sei der Begriff „Muttersprache“ durch die verwendete Unterrichtssprache während 8-9 Schuljahren bei 12-13-jährigen Schulabschlüssen definiert. Was nicht als Muttersprache bezeichnet worden sei, gelte als Fremdsprache. Folglich sei für die Zulassung zum Assessmentjahr ein Deutschnachweis zu führen. Im „Merkblatt Sprachanforderungen für die Zulassung zum Studium an der Universität St. Gallen“ wird ausgeführt:

„Studierende, die nicht deutscher Muttersprache sind und weder über eine Schweizerische Maturität noch über einen deutsch-

sprachigen Abschluss verfügen (Reifezeugnis/Studienabschluss), müssen für die Zulassung zu einem deutschsprachigen Studiengang an der HSG **Kenntnisse in der Fremdsprache Deutsch** auf Stufe C1 oder C2 (GER) **nachweisen.**"¹

c) Auf den Zulassungsseiten zum Bachelor-Studium der Universität St. Gallen seien unter „Downloads“ die Sprachanforderungen im Merkblatt „Sprachanforderungen für die Zulassung zum Studium an der Universität St. Gallen“ publiziert. Im letzten Absatz sei ausdrücklich angemerkt, dass **Sprachzertifikate grundsätzlich 5 Jahre gültig** seien. Auch in den Ausführungsbestimmungen Sprachen unter Punkt 5.2. sei aufgeführt: „Die vorgelegten **Nachweise** dürfen zum Zeitpunkt des Anrechnungsgesuches **nicht älter als fünf Jahre sein.**“

d) Die Rekurrentin habe in ihren Bewerbungsunterlagen zwei Nachweise eingereicht, die als Deutschnachweis in Betracht kommen würden:

- (1) Ein russischer Studienabschluss in Linguistik (Übersetzerin Englisch/Deutsch) und Interkultureller Kommunikation der Staatlichen linguistischen Universität Moskau aus dem Jahr 2002;
- (2) Zeugnis über die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) aus dem Jahr 2004.

Beide Nachweise seien gemäss dem Zulassungsreglement der Universität St. Gallen aufgrund des Ausstellungsdatums als Deutschnachweis nicht mehr valide. Um letzte Unklarheiten über die Gültigkeit der Zeugnisse auszuräumen, sei der Sprachenkoordinator der Universität St. Gallen, Prof. Dr. Y._____, von der Kulturwissenschaftlichen Abteilung zur Entscheidungsfindung per E-Mail hinzugezogen worden.

Die Antwort von Prof. Y._____ vom 25. Mai 2011 sei eindeutig negativ ausgefallen. Die Nachweise der Rekurrentin seien aufgrund des Ausstellungsdatums nicht mehr als gültiger Deutschnachweis zu werten. Auf eine Ausnahme sollte im vorliegenden Fall verzichtet werden, um das Prinzip der Gleichbehandlung nicht zu gefährden.

e) Der Rekurs sei daher abzuweisen.

5. Am 29. Juni 2011 teilte das Sekretariat der Rekurskommission der Rekurrentin mit, dass die Akten nun vollständig seien und sie die Möglichkeit habe, in diese Einsicht zu nehmen. Eine Fotokopie der Stellungnahme der Zulassungs-

¹

http://www.unisg.ch/~media/Internet/Content/Dateien/Studium/ZulassungUndAnmeldung/HSG_ZL_MB_Sprachnachweise-Zulassung.ashx?f1=de (letzter Abruf: 26.09.2011)

stelle wurde X._____ zugestellt. Für eine allfällige Stellungnahme wurde Frist bis zum 11. Juli 2011 (Poststempel) angesetzt.

Von dieser Möglichkeit hat die Rekurrentin keinen Gebrauch gemacht.

6. [...]

II. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen zieht in Erwägung:

1. Rekurse gegen Notenentscheide überprüft die Rekurskommission lediglich auf Rechtswidrigkeit (Art. 45 des Gesetzes über die Universität St. Gallen vom 26. Mai 1988; sGS 217.11, abgekürzt: Universitätsgesetz); eine Ermessensüberprüfung ist ausgeschlossen (vgl. Botschaft zum Hochschulgesetz, AB1 1987, S. 1875, wo von einer „Beschränkung“ auf eine Rechtswidrigkeitsprüfung die Rede ist).

a) Soweit jedoch die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig ist oder Verfahrensfehler vorliegen, prüft die Rekurskommission die erhobenen Rügen mit voller Kognition (vgl. BGE 106 Ia 2 E. 3c; VPB 56 Nr. 16). Dabei beziehen sich alle jene Rügen auf Verfahrensfragen, welche die Prüfungsanlage, die Durchführung der Prüfung oder Fragen des Zulassungsverfahrens betreffen.

b) Das in Art. 5 Abs. 1 BV als verfassungsmässiger Grundsatz verankerte Gesetzmässigkeitsprinzip bedeutet im vorliegenden Zusammenhang, dass sich die grundlegenden Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium an der Universität St. Gallen auf das kantonale Gesetz bzw. auf das darauf gestützte Verordnungsrecht zurückführen lassen müssen. Nach Art. 5 Abs. 3 BV werden sodann staatliche Organe sowie Private zum Handeln nach Treu und Glauben angehalten. Jede Person hat zudem gemäss Art. 9 BV den grundrechtlichen Anspruch darauf, von den staatlichen Organen nach Treu und Glauben behandelt zu werden. Insbesondere ist berechtigtes Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten zu schützen (vgl. 2C.577/2009; BGE 130 I 26).

c) Die Zulassung zu den Bachelor- und Master-Studiengängen an der Universität St. Gallen ist in den Art. 27-31 der Studienordnung für die Bachelor-Ausbildung der Universität St. Gallen vom 10. Juni 2002 (abgekürzt: StOBa) bzw. Art.

15 der Prüfungsordnung für die Master-Stufe der Universität St. Gallen vom 24. Februar 2003 geregelt (abgekürzt: StOMa).

d) Die einschlägigen Bestimmungen sind Art. 27 und 31 StO BA:

Art. 27. Für den Erwerb des Bachelor-Grades müssen drei Sprachen nachgewiesen werden:

- a) Muttersprache;
- b) Fremdsprache auf dem Leistungsniveau I;
- c) Fremdsprache auf dem Leistungsniveau II.

Die Muttersprache ist durch das Reifezeugnis (Maturazeugnis) oder durch eine externe Sprachprüfung zu belegen.

Für die Fremdsprachen können externe Sprachprüfungen angerechnet werden.

Art. 31. **Der Senatsausschuss erlässt** auf Antrag der Leitung des Kontextstudiums und nach Absprache mit den fachverantwortlichen Dozierenden **Ausführungsbestimmungen** über:

- a) die Beschreibung der Leistungsniveaus I und II für die angebotenen Fremdsprachen;
- b) **Anrechnung von externen Sprachprüfungen;**
- c) Anrechnung in besonderen Fällen.

e) Der Senatsausschuss erliess am 26. Oktober 2004 die Ausführungsbestimmungen Bachelor- und Master-Stufe mit Regelungsthema Sprachen.² Ziff. 5.2 bestimmt folgendes:

Extern erworbene Sprachdiplome können als Sprachnachweise sowohl auf dem Leistungsniveau I wie auch auf dem Leistungsniveau II angerechnet werden. Die Äquivalenz dieser Diplome richtet sich nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GER). Die Referenzkategorien sind in Anhang I aufgeführt. **Die vorgelegten Nachweise dürfen zum Zeitpunkt des Anrechnungsgesuches nicht älter als fünf Jahre sein.**

f) Im Merkblatt Sprachanforderungen für die Zulassung zum Studium an der Universität St. Gallen (vgl. Fussnote 1) werden Studienbewerberinnen darauf aufmerksam gemacht, dass Studierende, die nicht deutscher Muttersprache sind, für die Zulassung zu einem deutschsprachigen Studiengang an der HSG Kenntnisse in der Fremdsprache Deutsch auf Stufe C1 oder C2 (GER) nachweisen müssen und dass Sprachzertifikate **„grundsätzlich 5 Jahre gültig“** sind.

g) Die Ausführungsbestimmungen und das Merkblatt sind Verwaltungsverordnungen und für die Zulassungsstelle verbindlich. Überdies war deren Kenntnis Voraussetzung für die Zulassungsanmeldung.

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Studienabschluss aus dem Jahre 2002 und das Zeugnis aus dem Jahre 2004 gemäss der geltenden Studienordnung nicht als gültige Sprachnachweise hat entgegennehmen können. Die 5-Jahres-Frist ist nicht nur knapp überschritten.

h) Aus verfahrensökonomischen Gründen und der grossen Zahl der Studienbewerber war es der Zulassungsstelle nicht zuzumuten, selbst Nachforschungen – wie von der Rekurrentin angeboten beim Einwohneramt (vgl. Rekursbegründung vom 07.06.2011, Seite 2) anzustellen oder direkt einen Sprachtest in einem Vorstellungsgespräch durchzuführen. Die Rekurrentin ist daher aufgefordert, eines der zahlreichen akzeptierten Deutschzertifikate (vgl. Fussnote 1) zu erwerben und dann bei der Zulassungsstelle einzureichen.

2. Vorliegend ist es unbefriedigend, dass die Rekurrentin nicht schon im Merkblatt „Einzureichende Unterlagen – Für alle Programme der Bachelor- und der Master-Stufe“ unter dem Punkt „Deutschnachweis“ nachlesen konnte, dass solche Nachweise nicht älter als 5 Jahre sein dürfen (Fussnote 4 sollte sinnvollerweise ergänzt werden).

a) Das einschlägige Merkblatt „Sprachanforderungen für die Zulassung zum Studium an der Universität St. Gallen“ ist auf den Zulassungsseiten zum Bachelor-Studium der Universität St. Gallen abgelegt.

Die Zulassung³ ist aufgeteilt in die Stufen (1) Bachelor, (2) Master und (3) Doktorat. Auf der Internetseite der Zulassung zum Bachelor-Studium⁴ werden die Bewerber angewiesen: „Beachten Sie bitte die relevanten Merkblätter“. Eines der fünf dort angeführten Merkblätter ist betitelt: „Sprachanforderungen“.

Die Verwaltung der Universität St. Gallen muss davon ausgehen, dass Studienbewerberinnen die einschlägigen Merkblätter zur Kenntnis nehmen.

b) Die Rekurrentin macht zu Recht nicht geltend, dass das Erfordernis, dass Sprachnachweise nicht älter als 5 Jahre sein dürfen, kein sachlich korrektes Kriterium zur Beurteilung von Sprachnachweisen darstellen würde. Allein aus der Tatsache, dass die Anmeldebestätigung nicht auf die Gültigkeitsdauer von Sprachnachweisen hingewiesen hat, lässt sich kein Zulassungsanspruch ableiten.

³ <http://www.unisg.ch/Studium/ZulassungUndAnmeldung.aspx>

⁴ <http://www.unisg.ch/Studium/ZulassungUndAnmeldung/ZulBachelorStufe.aspx>

c) In Einzelfällen - wie beispielsweise dem vorliegenden - mag es hart sein, dass Studienbewerberinnen, welche einen länger als 5 Jahre zurückliegenden Studienabschluss in Linguistik besitzen, an der HSG nur zugelassen werden, wenn der Deutschnachweis erneuert wird.

Der Entscheid der Zulassungsstelle - die Rekurrentin ohne gültigen schriftlichen Deutschnachweis nicht zum Studium zuzulassen - ist in rechtlicher Hinsicht jedoch nicht zu beanstanden.

3. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Merkblatt „Sprachanforderungen für die Zulassung zum Studium an der Universität St. Gallen“ auf die Rekurrentin anwendbar ist. Nach diesen Kriterien beurteilt erfüllt die Rekurrentin die Voraussetzungen einer Zulassung zum Studium an der HSG nicht. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung ist vorliegend nicht gegeben. Der Rekurs ist daher abzuweisen und die Nichtzulassungsverfügung vom 7. Juni 2011 zu bestätigen.
4. Bei diesem Ergebnis wird die Rekurrentin kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidegebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 150.- festgesetzt.

III. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen trifft folgenden Entscheid:

1. Der Rekurs Nr. 080/2011 betreffend Zulassung zum Studium wird abgewiesen.
2. Die Entscheidegebühr von Fr. 150.- wird der Rekurrentin auferlegt.
3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Benjamin Schindler

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Zustellung: Rekurrentin; A._____; Studiensekretariat der
Universität St. Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der
Rekurskommission.